

## **Präambel:**

Die Beteiligung am Schwerpunkt LEADER des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ in der Förderphase 2014 - 2020 setzt das Vorhandensein einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) voraus. Die LAG bildet im Hinblick auf ihre personelle Besetzung und die zusammengeführten Professionen eine breite Basis für eine nachhaltige Regionalentwicklung im Kulturland Kreis Höxter. Grundlage für die Arbeit der LAG ist das gemeinsam entwickelte und beschlossene Regionale Entwicklungskonzept (REK) für das Kulturland Kreis Höxter. Aufgrund der vom Land Nordrhein-Westfalen gestellten Anforderungen an die Umsetzung des Programms LEADER wird deshalb als Grundlage für die Arbeit der LAG die nachstehende Satzung aufgestellt. Diese ist konform mit den Förderrichtlinien und schafft eine rechtsfähige Organisation zur Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe (LAG) Kulturland Kreis Höxter. Er soll nach der Entscheidung über die Anerkennung als Lokale Aktionsgruppe im Sinne der Verordnung der Europäischen Kommission Nr. VO (EG) 1305/2013 vom 17.12.2013 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warburg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gem. VO (EG) 1305/2013 im Gebiet des Kreises Höxter.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Erhaltung und nachhaltige Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Landschaft, der kulturellen Identität, der Kultur, der Wirtschaftsstruktur und der Bildung, die der Zukunftssicherung im Bereich ländlicher Entwicklung dienen. Insbesondere unterstützt der Verein die Realisierung der in dem Bewerbungsantrag LEADER 2014 - 2020 formulierten Handlungsfelder, Ziele und Projektideen sowie sich später entwickelnde Projekte.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
  - a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht.
  - b) Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit aller beteiligten Kräfte an der Regionalentwicklung im Vereinsgebiet.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der LAG erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind.
5. Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedschaften in Organisationen erwerben, soweit sie dem Vereinszweck dienlich sind.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) die Gebietskörperschaften im Gebiet des Kulturlands Kreis Höxter,
  - c) Unternehmen und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Tourismus,
  - d) Arbeitnehmervertretungen
  - e) kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
  - f) Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
  - g) Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
  - h) Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbanken, Banken, Versicherungen).
3. Die unter a) und c) bis h) aufgeführten Mitglieder müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Vereinsgebiet haben.
4. Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden (siehe auch § 5).

### **§ 4 Fördernde Mitglieder**

1. Einrichtungen und natürliche Personen, die nicht nach § 3 Abs. 2 Mitglieder sein können oder wollen, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen, können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht werden.
2. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds;
  - b) mit der Auflösung der Mitgliedskörperschaft, -gruppen und sonstiger juristischer Personen;
  - c) durch freiwilligen Austritt (vgl. § 3 Abs. 4);
  - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - e) durch Ausschluss aus dem Verein;
  - f) durch Auflösung des Vereins.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem

Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu (s. § 7 Abs. 3 b). Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

4. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die LEADER-Facharbeitskreise
- d) die Beiräte

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern zusammen. Sitz- und/oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird bei ordentlichen bzw. fördernden Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 lit. b) bis h) durch jeweils einen ihrer gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter ausgeübt. Rechtsgeschäftliche Vertreter sind dem Vorstand vor Versammlungsbeginn anzuzeigen. Sie haben auf Verlangen des Vorstands ihre Vertretungsmacht durch geeignete Urkunden nachzuweisen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Grundsätze der Vereinsarbeit,
  - b) die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und fördernden Mitgliedern (s. § 3 Abs.3, § 5 Abs. 4) im Rahmen des Berufungsverfahrens,
  - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Wahl der Mitglieder der LEADER-Facharbeitskreise,
  - e) die Änderung der Satzung
  - f) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen mit Beschluss über die Beitragsordnung,
  - g) den jährlichen Haushaltsplan,
  - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - i) die Entlastung des Vorstandes,
  - j) die Mitgliedschaft in anderen Organisationen,
  - k) die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung erlässt auf Vorschlag des Vorstandes eine Geschäftsordnung. Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung und die wesentlichen Beschlussvorlagen sind beizufügen. Weitere Mitgliederversammlungen

sind einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen sowie im Fall des § 15 Abs. 1.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Vorstand, der von der Mitgliederversammlung aus ihrem Kreis gewählt (§ 7(3c)) wird. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zehn Beisitzern. Mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Fördernde Mitglieder können kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Es ist zwingend erforderlich, dass die privatrechtlichen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die natürlichen Personen mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder im Vorstand stellen. Zudem dürfen einzelne Interessensgruppen nach Ziffer 2 b) bis h) mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte im Vorstand vertreten sein. Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende und beide Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer bleiben unbeschadet von Satz 1 bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
6. Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Entscheidungen über eigene Projekte und Projekte, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Kommunale Vertreter sind bei Projekten innerhalb ihrer Gebietskörperschaft stimmberechtigt, sofern sie nicht selbst Antragsteller des zur Auswahl stehenden Projektes sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der erste Vorsitzende ist zur Einzelvertretung des Vereins berechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
8. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem regulären Ende seiner Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger aus seinen Reihen bestimmen. Sofern einer der zehn Beisitzer aus dem Vorstand ausscheidet, bleibt der Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. § 8 Abs.1 bleibt unberührt.

## **§ 9 LEADER-Facharbeitskreise**

1. Die LAG richtet thematische Facharbeitskreise ein. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder der LAG-Arbeitskreise werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann auch externe Experten mit in die Facharbeitskreise aufnehmen. Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf zwei Jahre gewählt.

3. Ergänzend zu den v. g. Arbeitskreisen wird ein weiterer Arbeitskreis „Modellvorhaben Land(auf)Schwung“ eingerichtet. Die Besetzung des Arbeitskreises erfolgte in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und ist Gegenstand des am 08.07.2015 geschlossenen Entwicklungsvertrages. Der Arbeitskreis übernimmt die regionale Auswahl von Modellprojekten, die im Rahmen von Land(auf)Schwung gefördert werden sollen. Der Arbeitskreis Land(auf)Schwung kooperiert eng mit dem Regionalmanagement.

#### **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung einen Beirat einrichten und beruft dafür geeignete Mitglieder.

#### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben jährlich mindestens eine Prüfung der Vereinsrechnung vorzunehmen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen Bericht hierüber abzugeben.

Der Verein unterwirft sich der Revision des Kreises Höxter oder einer vergleichbaren öffentlichen Prüfungsstelle, soweit dies aufgrund öffentlich-rechtlicher Fördervorschriften erforderlich ist.

#### **§ 12 Niederschrift der Beschlüsse**

1. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung, der LEADER-Facharbeitskreise, der Beiräte und des Vorstandes ist niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und auf der LEADER-Internetseite zu veröffentlichen.

#### **§ 13 Aufbringung der Mittel**

1. Der Verein bringt die für seine Aufgaben erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und sonstige Zuwendungen und eigene Einnahmen auf.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 14 Satzungsänderungen**

1. Schriftliche Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sind

- bei dieser Mitgliederversammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins vertreten, so ist sie insofern nicht beschlussfähig. Es ist dann eine (ggf. weitere) außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder fassen kann.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und beide stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke an die Mitgliedskommunen, aufgeteilt nach dem jeweiligen Anteil der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung des Kreises Höxter.
  4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
  5. Bei Inanspruchnahme einer öffentlichen Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

#### **§16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Unterzeichnung und Eintragung in das Vereinsregister des Registergerichts Paderborn in Kraft. Die Satzung ist auf der Internetseite der LAG zu veröffentlichen.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung und Bekanntgabe unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 15.09.2015 beschlossen.

Die 1. Änderung wurde am 09.06.2016 beschlossen.

Die 2. Änderung wurde am 19.09.2017 beschlossen.

21.09.2017, Hardehausen

Msgr. Uwe Wischkony  
1. Vorsitzender der LAG  
Kulturland Kreis Höxter